



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 28.03. bis 30.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28381 –

Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in die gesetzlichen Sozialversicherungen (insb. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbezogen sind, welche Maßnahmen sie ergreift, um eine Altersarmut bei ehemaligen Patientinnen und Patienten zu verhindern und ob die Staatsregierung eine Einbeziehung der Patientinnen und Patienten in die genannten Versicherungen befürwortet, sofern dies aktuell nicht der Fall ist (bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Während der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB) oder einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB haben die Patientinnen und Patienten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) in Verbindung mit Art. 59 bis 61, 63 und 64 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) einen Anspruch auf freie Heilfürsorge. Solange der Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht, ruht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Abführung von Beiträgen an die Renten- und Arbeitslosenversicherung erfolgt nicht, weil während einer Unterbringung grundsätzlich keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt wird. Nimmt die Patientin bzw. der Patient allerdings während der Unterbringung (insbesondere im Rahmen einer längerfristigen Beurlaubung zum Zwecke des sogenannten Probewohnens) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, ruht gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 64 BayStVollzG wiederum der Anspruch auf freie Heilfürsorge, sodass dann ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben ist. In diesem Falle tritt auch während der noch andauernden Unterbringung bereits wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ein.

Im Übrigen wird im Vorfeld einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug im Rahmen des Übergangsmangements dafür gesorgt, dass der Übergang in das allgemeine Versorgungssystem gelingt. Dabei spielen die individuellen Gegebenheiten (Arbeitsfähigkeit, Versicherungszeiten, Alter etc.) eine gewichtige Rolle. Mit Blick auf diesen Umstand erscheint es zwar denkbar, dass in Einzelfällen Lücken bei der Altersversorgung entstehen. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse dazu vor, dass

Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten in besonderem Maße von Altersarmut betroffen wären.

Eine Einbeziehung der Patientinnen und Patienten in die genannten Versicherungen während der gesamten Dauer der Unterbringung ist nicht angezeigt und widerspricht dem Solidaritätsprinzip des deutschen Sozialversicherungssystems. Die soziale Absicherung der Patientinnen und Patienten ist bei Bedarf durch soziale Leistungen außerhalb der Sozialversicherung gewährleistet.